

# Übergangsvorschriften für Starkstromkabel ohne Bleimantel bis 1 kV für Verlegung in feuchten, durchtränkten und ähnlichen Räumen und für Erdverlegung

**VDE**  
0271 Ü/XI.44

Nachdruck 1951

## Inhalt

<b>I. Gültigkeit</b>		<b>IV. Prüfbestimmungen</b>	
§ 1	Geltungsbeginn	§ 9	Spannungsprüfung
§ 2	Geltungsbereich	§ 10	Biegeprüfung
<b>II. Allgemeines</b>		§ 11	Alterungsprüfung
§ 3	Verwendung	§ 12	Typenprüfung
§ 4	Allgemeine Kennzeichnung	§ 13	Wärmedruckprüfung
<b>III. Bau der Kabel</b>		§ 14	Brennbarkeitsprüfung bei Kabeln für B. u. T.
§ 5	Kabelarten	<b>V. Belastbarkeit</b>	
§ 6	Leiter	§ 15	Belastbarkeit bei Verlegung in feuchten, durchtränkten und ähnlichen Räumen
§ 7	Zulässige Leiterquerschnitte	§ 16	Belastbarkeit bei Erdverlegung
§ 8	Isolierhülle, Mantel, Schutzhülle über dem Mantel, Bewehrung und äußere Schutzhülle		

### I. Gültigkeit

#### § 1

#### Geltungsbeginn

Diese Übergangsvorschriften treten am 1. Dezember 1944 in Kraft<sup>1)</sup>.

Für die Verwendung bleiben solche Erzeugnisse, die bis zu diesem Termin nach früheren Fassungen von VDE 0271 Ü fertiggestellt sind, auch weiterhin zulässig, wenn ihre Verwendung nicht ausdrücklich durch eine VDE-Bestimmung für unzulässig erklärt ist.

#### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Übergangsvorschriften gelten für bleimantellose Kabel in Starkstromanlagen bis 1 kV.

<sup>1)</sup> Genehmigt durch den Vorsitzenden des VDE im November 1944. — Entwicklung siehe nachstehende Übersicht:

Fassung:	Genehmigt:	Gültig ab:	Bekanntm. in ETZ:
1. Fassung . . . . .	4. 43	1. 5. 43	1943 S. 226
2. Fassung . . . . .	1. 44	1. 11. 44	1944 S. 108
3. Fassung . . . . .	11. 44	1. 12. 44	1945 S. 47

**Verband Deutscher Elektrotechniker e. V.**

Auf Änderungen oder Neufassungen wird in der ETZ hingewiesen. Verfolgen Sie daher laufend die Bekanntmachungen in der ETZ!

Vertrieb: VDE-Verlag GmbH., Wuppertal und Berlin.

## II. Allgemeines

## § 3

## Verwendung

- a) Starkstromkabel ohne Bleimantel dürfen verwendet werden:
1. in Drehstromnetzen von 50 Hz, deren (Dreieck-) Spannung höchstens gleich der Nennspannung des Kabels ist,
  2. in Einphasen- und Gleichstromnetzen mit symmetrischer Spannungsverteilung (in ungestörtem Betrieb), deren Spannung höchstens gleich der Nennspannung des Kabels ist,
  3. in einpolig geerdeten Einphasen- und Gleichstromnetzen, deren Spannung (gegen Erde) höchstens gleich der  $\frac{1}{\sqrt{3}}$  (= 0,58)-fachen Nennspannung des Kabels ist.

Dabei ist die Nennspannung die Spannung zwischen den Leitern, für die das Kabel gebaut und benannt ist.

Die im ungestörten Betrieb dauernd zulässigen Spannungen dürfen die vorgenannten Werte um 15% überschreiten.

b) Bleimantellose Starkstromkabel für 1 kV dürfen verlegt werden in feuchten, durchtränkten und ähnlichen Räumen sowie in Erde, in Fertigungsstätten unter Tage und in Bergwerken unter Tage, jedoch nicht in Schächten oder als Fluß- und Seekabel.

c) Bei Verlegung in Kabelgräben, die dauernd von Wasser überflutet sind, können Kabel nach § 5, Tafeln I a und I b, Spalten 2 und 3, verwendet werden, die Kabel nach Tafel I a, Spalten 4 und 5, und Tafel I b, Spalten 6 und 7, nur mit verstärkten Mänteln. Kabel nach Tafel I b, Spalten 4 und 5, sind hierfür nicht zulässig.

d) Für Gleichstrom-Energieübertragung sind diese Kabel bei Erdverlegung nicht zulässig.

e) Für die Verlegung und Montage gelten die Grundsätze für Kabel (siehe VDE 0100/VIII.44, § 27 bzw. 0101/V.43, § 18 unter Berücksichtigung von VDE 0140 Ü und 0141 Ü) unter Verwendung von ausgießbaren Garnituren für die Kabel nach § 5, Tafel I a, Spalten 4 und 5 und Tafel I b, Spalten 6 und 7.

f) Kabel ohne Bewehrung müssen bei der Verlegung besonders vorsichtig behandelt werden, insbesondere ist bei Erdverlegung darauf zu achten, daß diese Kabel nicht durch spitze Steine oder dgl. beschädigt werden können.

## § 4

## Allgemeine Kennzeichnung

a) Kabel mit einer Isolierhülle aus getränktem Papier nach § 5, Tafel I a, Spalten 4 und 5, und Tafel I b, Spalten 6 und 7, müssen unter dem Mantel einen roten Papierkennstreifen mit laufender Firmenangabe des Herstellers und dem Aufdruck „VDE 0271 K/XI.44“ enthalten. Die Abstände des Aufdruckes sollen nicht größer als 30 cm sein.